

GR_GERICHTE ZK1 2021 81 vom 14. Dezember 2021

GR Gerichte, 2021-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_81

FR: GR_GERICHTE ZK1 2021 81 du 14 décembre 2021

IT: GR_GERICHTE ZK1 2021 81 del 14 dicembre 2021

Regeste

definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts | Berufung ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen erstinstanzlichen Endentscheid, welcher grundsätzlich mit Berufung angefochten werden kann (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Pfandsumme der definitiv einzutragenden Pfandrechte beträgt nach Darstellung der Berufungsklägerin mittlerweile noch CHF 223'911.20 (RG act. I/1 Ziff. 5), womit der für die Berufung erforderliche Mindeststreitwert offensichtlich erreicht ist. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die schriftlich begründete Ausfertigung des angefochtenen Entscheids wurde der Berufungsklägerin am 11. Mai 2021 zugestellt (RG act. IV/4 letzte Seite). Indem die Berufungsklägerin ihre Berufung am 10. Juni 2021 einreichte, handelte sie folglich fristgerecht. Unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung (dazu sogleich E. 2) ist auf die Berufung somit einzutreten.

E. 2

Die Berufungsklägerin beantragt in ihrer Berufung die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung der Streitsache zur weiteren Behand-

E. 5

/ 13 lung; ein Antrag, wie in der Sache entschieden werden soll, fehlt (act. A.1). Dies ist normalerweise ungenügend. Aufgrund des grundsätzlich reformatorischen Charakters der Berufung (vgl. Art. 318 Abs. 1 lit. a und b ZPO) und der vollen Kognition der Berufungsinstanz (vgl. Art. 310 ZPO) genügt es gemäss der herrschenden Lehre in der Regel nicht, nur die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung an die Vorinstanz zu verlangen. Vielmehr müssen ein Aufhebungsantrag und ein Antrag in der Sache gestellt werden (Ivo W. Hungerbühler/Manuel Bucher, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO] Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 20 zu Art. 311 ZPO; Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 34 zu Art. 311 ZPO). Doch ist ein Aufhebungs- und Rückweisungsantrag ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Rechtsmittelinstanz wegen fehlender Spruchreife nur kassatorisch entscheiden kann (Hungerbühler/Bucher, a.a.O., N 20 zu Art. 311 ZPO; Reetz/Theiler, a.a.O., N 34 zu Art. 311 ZPO; vgl. auch OGer ZH LA140005 v. 9.4.2014 E. II/2 und RT120148 v. 14.11.2012 E. II/1b). Eine solche Konstellation ist vorliegend gegeben. Nachdem die Vorinstanz einen

doppelten Schriftenwechsel durchgeführt hatte, hielt sie eine auf die Teilfrage der Fristwahrung nach Art. 63 Abs. 1 ZPO beschränkte Hauptverhandlung ab (RG act. V/15 und IV/2), ehe sie den hier angefochtenen Nichteintretensentscheid fällte. Zur Sache wurde also nach dem Schriftenwechsel nicht mehr verhandelt und es fand diesbezüglich auch kein Beweisverfahren statt. Vor diesem Hintergrund wäre das Kantonsgericht, sofern es den vorinstanzlichen Entscheid aufheben und in der Sache entscheiden wollte, die erste Instanz überhaupt, die den Sachverhalt in materieller Hinsicht feststellen würde. Angesichts der Fragen, die von den Parteien im vorinstanzlichen Verfahren aufgeworfen wurden – insbesondere die Fragen rund um den Bestand und die Höhe der den Bauhandwerkerpfandrechten zugrunde liegenden Vergütungsansprüche –, wären diese Feststellungen voraussichtlich mit einem aufwändigen Beweisverfahren verbunden, was das Berufungsverfahren zweifellos sprengen würde. Bei dieser Ausgangslage kommt daher nur ein kassatorischer Rechtsmittelentscheid in Frage (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO). Der Berufungsklägerin schadet folglich nicht, dass sie keinen Antrag in der Sache gestellt hat. 3. Nachdem bereits die Schlichtungsbehörde das Schlichtungsgesuch der Berufungsklägerin zurückgewiesen hatte, trat auch die Vorinstanz auf die von der Berufungsklägerin innert Monatsfrist gemäss Art. 63 Abs. 1 ZPO eingereichte Klage nicht ein. Zur Begründung hielt die Vorinstanz fest, Art. 63 Abs. 1 ZPO betreffend Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit und falscher Verfahrensart set-

E. 5.1

Wird eine Eingabe, die mangels Zuständigkeit zurückgezogen oder auf die nicht eingetreten wurde, innert eines Monats seit dem Rückzug oder dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung (Art. 63 Abs. 1 ZPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt dies ein bestimmtes Vorgehen der klagenden Partei voraus. Dieses Vorgehen hat das Bundesgericht zunächst in BGE 141 III 481 für eine ursprünglich bei einem unzuständigen Gericht eingereichte Rechtsschrift festgehalten. Mit BGE 145 III 428 weitete das Bundesgericht diese Rechtsprechung sodann auf Eingaben aus, die zuerst bei einer unzuständigen Schlichtungsbehörde eingereicht werden. Wörtlich führte das Bundesgericht dabei Folgendes aus: 3.2 Das Bundesgericht hielt in BGE 141 III 481 E. 3.2.4 S. 487 f. fest, die Rückdatierung der Rechtshängigkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 1 ZPO setze voraus, dass der Ansprecher die gleiche Rechtsschrift, die er ursprünglich bei einem unzuständigen Gericht eingegeben habe, im Original bei der von ihm für zuständig gehaltenen Behörde neu einreiche; die von ihm ursprünglich angerufene, unzuständige Behörde habe ihm zu diesem Zweck auf sein Verlangen hin die mit ihrem Eingangsstempel versehene Originaleingabe zurückzusenden. Es stehe dem Ansprecher darüber hinaus frei, der neu eingereichten Eingabe ein erklärendes Begleitschreiben beizufügen, das namentlich Ausführungen darüber enthalten könne, dass zunächst eine unzuständige Behörde angerufen worden sei und nun eine Neueinreichung der Eingabe bei der für zuständig erachteten Instanz erfolge. ... 3.5 Bei der vom Beschwerdeführer zunächst eingereichten Eingabe handelt es sich um ein Schlichtungsgesuch. Es stellt sich die Frage, wie es sich damit verhält. 3.5.1 Ein Schlichtungsgesuch hat grundsätzlich nur den Vorgaben von Art. 202 ZPO zu genügen. Die Vorinstanz räumte dem Beschwerdeführer eine Nachfrist ein, um den Streitwert anzugeben (vgl. Art. 221 Abs. 1 lit. c ZPO). Davon abgesehen behauptet dieser nicht und ist auch nicht ersichtlich, dass das bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland eingereichte Schlichtungsgesuch die gesetzlichen Anforderungen an eine beim

Handelsgericht des Kantons Bern einzubringen (vgl. insbesondere Art. 129 f. und 221 ZPO) nicht erfüllt hätte. Jedenfalls auf diesen Fall, in dem das eingereichte Schlichtungsgesuch den Anforderungen an eine Klageschrift entspricht, ist die mit BGE 141 III 481 begründete Rechtsprechung anzuwenden: 3.5.2 Die Frage ist in einer solchen Situation grundsätzlich gleich zu beurteilen wie wenn zunächst ein unzuständiges Gericht angerufen wird. Auch wenn eine Eingabe anfänglich bei einer unzuständigen Schlichtungsbehörde eingereicht wird, darf die klagende Partei nicht bevorzugen werden: Würde eine Änderung der Rechtsschrift zugelassen, profitierte sie von den Vorzügen der Rechtshängigkeit, ohne die damit verbundenen Lasten zu tragen. Soweit Verbesserungen und Ergänzungen der ursprünglichen Eingabe erforderlich sind oder der An-

E. 5.2

Im Urteil 5A_777/2019 vom 2. September 2020 untersuchte das Bundesgericht diese Vorgaben sodann unter dem Aspekt des Verbots des überspitzten

E. 6

/ 13 ze gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung voraus, dass die gleiche Rechtsschrift, die bei der unzuständigen Schlichtungsbehörde eingereicht worden sei, im Original bei der vom Ansprecher als zuständig erachteten Behörde neu eingereicht werde. Vorliegend sei die Klage zwar innerhalb eines Monats seit dem Nichteintretensentscheid der Schlichtungsbehörde neu beim Gericht eingereicht worden. Die neu eingereichte Rechtsschrift sei gegenüber der ursprünglichen Rechtsschrift jedoch nicht unwesentlich verändert worden. Auf die Klage könne daher nicht eingetreten werden (act. B.1 E. 3.2 ff.). 4. Die Berufungsklägerin rügt primär eine Verletzung von Art. 63 Abs. 1 ZPO. Ihrer Ansicht nach gilt die von der Vorinstanz angeführte Bundesgerichtspraxis zur identischen Eingabe nur, sofern das beim Vermittleramt eingereichte Schlichtungsgesuch den Anforderungen einer Klageschrift genüge. Das Bundesgericht habe offengelassen, wie es sich im Fall verhalte, in welchem das Schlichtungsgesuch diesen Anforderungen nicht entspreche. Das eingereichte Vermittlungsbegehren entspreche Art. 202 ZPO und erfülle die Vorgaben von Art. 130 ZPO. Beim Regionalgericht sei hingegen eine Klageschrift gemäss Art. 221 ZPO eingereicht worden. Das Aufstellen der Tatsachenbehauptungen und die Nennung der entsprechenden Beweismittel sei im Vermittlungsbegehren nur teilweise und unvollständig erfolgt. Die Behauptungen seien daher nicht in der erforderlichen Dichte enthalten. Es müsse zulässig sein, die Eingabe in der Form einzureichen, die der zuständigen Instanz entspreche. Die gleiche Rechtsschrift sei zudem nicht dieselbe Rechtsschrift. Es könne daher auch ein Doppel der ursprünglichen Eingabe eingereicht werden. Es müsse sich daher materiell gesehen um denselben Streitgegenstand handeln, aber nicht um dieselbe Rechtsschrift. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts sei sehr formalistisch und entspreche nicht mehr dem Wortlaut des Gesetzes. Sie – die Berufungsklägerin – habe die Edition des Originals des Schlichtungsgesuchs beantragt. Die Vorinstanz habe dies aber ohne Begründung unterlassen. Es sei überspitzt formalistisch, nicht auf eine Klage einzutreten, weil ein Begehren als Beweismittel und nicht als Klage eingereicht worden sei. Die Vorinstanz hätte ohne Nachteil für die beklagten Parteien die Klageschrift mit den zusätzlichen Beweismitteln aus dem Recht weisen, die Edition des Schlichtungsgesuchs verlangen und den Gegenparteien zur Klageantwort zustellen können. Die ergänzenden Ausführungen hätten dann in der Replik erfolgen können. Stattdessen habe die Vorinstanz mit ihrer formalistischen Begründung die Durchsetzung des materiellen Rechts verhindert, was eine Rechtsverweigerung darstelle. Durch ihr Vorgehen

habe die Vorinstanz überspitzt formalistisch gehandelt und damit auch Art. 29 Abs. 1 BV verletzt (act. A.1 S. 4 ff.).

E. 6.1

Im vorliegenden Fall reichte die Berufungsklägerin dem Regionalgericht zusammen mit der Klageschrift eine Kopie des Schlichtungsgesuchs ein (vgl. RG act. II/28). Allein der Umstand, dass es sich dabei um eine Kopie anstatt um das Original handelte, kann entgegen der Vorinstanz noch nicht dazu führen, Art. 63 Abs. 1 ZPO die Anwendung zu versagen. Ausschlaggebend ist vielmehr ein anderer Aspekt, nämlich dass die Berufungsklägerin dem Regionalgericht eine Klageschrift einreichte, die gegenüber dem Schlichtungsgesuch zusätzliche Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge enthielt und damit deutlich umfangreicher war. Die Eingaben waren mit anderen Worten inhaltlich nicht identisch, wie dies das Bundesgericht für die Anwendung des Art. 63 Abs. 1 ZPO voraussetzt. Wenn das Regionalgericht das Original des Vermittlungsbegehrens aus den Händen der Schlichtungsbehörde beigezogen hätte, wie das die Berufungsklägerin in der Replik vor Regionalgericht beantragt hatte (vgl. RG act. I/5 Ziff. 58) und im Berufungsverfahren nun als Verletzung ihres Beweisanspruchs rügt, hätte dies nichts zu ändern vermocht. Denn bereits aufgrund der in den Akten liegenden Kopie des Schlichtungsgesuchs stand fest, dass es vorliegend an der inhaltlichen

E. 6.2

Nicht gefolgt werden kann sodann dem Argument der Berufungsklägerin, das Regionalgericht hätte die Klageschrift aus dem Recht weisen und auf das beigelegte Schlichtungsgesuch abstellen müssen. Wenn eine anwaltlich vertretene Partei eine förmliche Klageschrift einreicht und in dieser Klageschrift das Schlichtungsgesuch lediglich als Beweismittel für eine bestimmte Tatsachenbehauptung offeriert (vgl. RG act. I/1 Ziff. 3), ist sie auf diesen Erklärungen zu behaften. Es wäre mit der Verhandlungs- und Dispositionsmaxime (Art. 55 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 ZPO), wie sie vorliegend einschlägig sind, nicht vereinbar, wenn eine Klageschrift derart umgedeutet würde, dass nicht mehr diese, sondern eine beigelegte Urkunde als die eigentliche Klageschrift behandelt würde, nur um die betreffende Partei vor den Folgen prozessualer Nachlässigkeiten zu schützen. Einzig wenn unklar wäre, welches der eingereichten Dokumente nun als Klageschrift entgegenzunehmen ist, könnte es sich gestützt auf Art. 56 ZPO aufdrängen, bei der betreffenden Partei nachzufragen. Zu einem solchen Vorgehen war die Vorinstanz vorliegend indes nicht angehalten, nachdem die Berufungsklägerin von Prozessbeginn weg anwaltlich vertreten war und sich in der Klageschrift nach Treu und Glauben (Art. 52 ZPO) keine Hinweise finden, dass in Tat und Wahrheit nicht die mit "Klage" betitelte Eingabe vom 27. September 2019, sondern die als "act. 28" beigelegte Kopie des Vermittlungsbegehrens vom 30. Juli 2019 als Klage i.S.v. Art. 221 ZPO hätte massgebend sein sollen.

E. 6.3

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die von der Berufungsklägerin in der Klageschrift vorgenommenen Ergänzungen über das hinausgehen, was zur blossen Verbesserung formaler Mängel zulässig wäre.

E. 6.3.1

Nach der dargelegten Rechtsprechung ist für die Anwendung von Art. 63 Abs. 1 ZPO erforderlich, dass das eingereichte Schlichtungsgesuch die Anforderungen an eine

Klageschrift gemäss Art. 130 und Art. 221 ZPO erfüllt. Art. 130 Abs. 1 ZPO setzt voraus, dass die Eingabe schriftlich und unterzeichnet einzureichen ist. Art. 221 Abs. 1 ZPO hält weiter fest, dass eine Klage die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter (lit. a), das Rechtsbegehren (lit. b), die Angabe des Streitwerts (lit. c), die Tatsachenbehauptungen (lit. d), die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen (lit. e) sowie das Datum und die Unterschrift (lit. f) enthält. Mit der Klage müssen gemäss Art. 221 Abs. 2 ZPO eine Vollmacht bei Vertretung (lit. a), gegebenenfalls die Klagebewilligung oder die Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet werde (lit. b), die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen

E. 6.3.2

Die von der Berufungsklägerin als Schlichtungsgesuch beim Vermittleramt eingereichte Rechtsschrift genügt den oben genannten gesetzlichen Voraussetzungen an eine Klageschrift (vgl. RG act. II/28). Es wäre ihr daher möglich gewesen, diese Eingabe in identischer Fassung, allenfalls zusammen mit einem erklärenden Begleitschreiben, als Klage beim Regionalgericht einzureichen, ohne Gefahr zu laufen, dass diese Eingabe aufgrund formaler Mängel zurückgewiesen würde. Der von der Berufungsklägerin erhobene Einwand, dass im Schlichtungsgesuch das Aufstellen der Tatsachenbehauptungen und die Nennung der Beweismittel nur teilweise und unvollständig erfolgt seien, vermag daran nichts zu ändern. Denn diese zusätzlichen Vorbringen hätten, da vor dem Regionalgericht das ordentliche Verfahren anwendbar war, im Rahmen des zweiten Parteivortrags unbeschränkt vorgebracht werden können. Sinn und Zweck der Norm von Art. 63 Abs. 1 ZPO liegen darin, die als unbillig empfundene Konsequenz zu vermeiden, dass eine unrichtige Klageeinleitung und der daraufhin ergehende Nichteintretensentscheid zu einem Rechtsverlust des Ansprechers führen, weil damit die mit der ursprünglichen Klageanhebung eingetretene Rechtshängigkeit wieder entfällt und dadurch Klage- oder Verjährungsfristen nicht mehr gewahrt sind. Dem Kläger darüber hinaus Gelegenheit zu geben, seine Eingabe im Hinblick auf die Neueinreichung zu verändern bzw. zu verbessern, liegt nach bundesgerichtlicher Auffassung ausserhalb der Zweckbestimmung von Art. 63 ZPO (BGE 141 III 481 E. 3.2.4). 7. Im Ergebnis ging die Vorinstanz demnach zu Recht davon aus, dass Art. 63 Abs. 1 ZPO vorliegend nicht anwendbar sei. Daraus ergab sich, dass die mit dem Schlichtungsgesuch vor dem Vermittleramt begründete Rechtshängigkeit rückwirkend wieder dahinfiel. Die erst mit der Klage vom 27. September 2019 neu begründete Rechtshängigkeit (Art. 62 Abs. 1 ZPO) erfolgte somit nicht mehr innert der angesetzten Klagefrist, weil diese bereits am 31. Juli 2019 abgelaufen war. Damit war eine direkte Klage beim Regionalgericht – ohne gültige Klagebewilligung – nicht mehr zulässig (vgl. Art. 198 lit. h ZPO). Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz erweist sich somit als korrekt, mit der Folge, dass dieser zu bestätigen und die Berufung abzuweisen ist.

E. 7

/ 13

E. 8

/ 13 sprecher solche für notwendig erachtet, steht es ihm offen, dieselben im Rahmen der Möglichkeiten vorzunehmen, die ihm das Prozessrecht nach Eintritt der Rechtshängigkeit im weiteren Verfahren vor der zuständigen Instanz einräumt, unter der Verfahrensleitung

derselben: So gibt Art. 132 ZPO Raum für die Behebung von Mängeln. Vorstellbar ist auch, dass der Ansprecher jene formellen Mängel, die ohnehin innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern wären (Art. 132 Abs. 1 ZPO), gleich bei der Neueingabe in einem beigefügten Be- gleitschreiben korrigiert. Die klagende Partei kann sich sodann grundsätzlich ein zweites Mal unbeschränkt äussern, entsprechend den in BGE 144 III 67 E. 2.1 S. 69 und in BGE 140 III 312 E. 6.3.2.3 fixierten Grundsätzen. Hierauf ist sie allenfalls durch das Gericht in Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht hinzuweisen (vgl. Art. 56 ZPO). Denkbar sind etwa auch das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel sowie die Änderung der Klage gemäss den allgemeinen prozessualen Vorgaben (siehe Art. 227, BGE 140 III 229 und 230 ZPO; vgl. BGE 141 III 481 E. 3.2.4 S. 487). Diese Möglichkeiten relativieren die in der Lehre geäusserte Ansicht, die bundesgerichtliche Rechtsprechung schliesse – angesichts der unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen an Schlichtungsge- such und Klageschrift – im praktischen Ergebnis die Anwendung von Art. 63 ZPO auf Fälle aus, in denen zunächst eine Schlichtungs- behörde statt ein Gericht angerufen werde (siehe E. 3.3). Zwar kann das im ordentlichen (und im vereinfachten) Verfahren bestehende Recht, sich ein zweites Mal unbeschränkt zu äussern, eingeschränkt sein, wenn das Schlichtungsverfahren entfällt, weil richtigerweise das summarische Verfahren (vgl. Art. 198 lit. a ZPO) anwendbar wäre (siehe BGE 144 III 117 E. 2.2). Diese Einschränkung besteht aber auch dann, wenn eine Klage zunächst bei einem Gericht im ordentli- chen statt im summarischen Verfahren eingereicht wurde. Wie es sich damit verhält, wurde in BGE 141 III 481 nicht geklärt. Auch vor- liegend braucht darauf nicht eingegangen zu werden, da das summa- rische Verfahren nicht anwendbar ist. Ob ein Ansprecher zunächst an ein unzuständiges Gericht oder aber an eine unzuständige Schlich- tungsbehörde gelangt, vermag für die Frage, ob eine Eingabe im Hinblick auf eine Neueinreichung verändert oder verbessert werden darf, vor diesem Hintergrund grundsätzlich keine Rolle zu spielen. Mit Blick auf die erwähnten prozessualen Behelfe, die der klagenden Par- tei zur Ergänzung ihrer Rechtsschrift offenstehen, ist von ihr jeden- falls in einer Konstellation wie der vorliegenden zu verlangen, dass sie die gleiche Rechtsschrift, die sie bei der unzuständigen Schlich- tungsbehörde eingegeben hat, im Original bei dem von ihr für zu- ständig gehaltenen Gericht neu einreicht. 3.5.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den soeben beschriebe- nen Grenzen eine Anpassung der Eingabe im Laufe des Prozesses zulässig ist. Für die Rückdatierung der Rechtshängigkeit gilt aber das Erfordernis der gleichen, im Original einzureichenden Rechtsschrift gemäss BGE 141 III 481 E. 3.2.4 S. 487 f., auch wenn eine Eingabe zunächst bei einer unzuständigen Schlichtungsbehörde eingereicht wurde.

E. 8.1

Bei diesem Ergebnis gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten der Berufungsklägerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Angesichts des verursachten Auf- wands und des Streitinteresses wird die Entscheidgebür auf CHF 5'000.00 fest- gesetzt (Art. 15 Abs. 2 EGzZPO i.V.m. Art. 9 VGZ [BR 320.210]). Zudem hat die Berufungsklägerin die Berufungsbeklagten für die Kosten der anwaltlichen Vertre- tung zu entschädigen.

E. 8.2

Da die Berufungsbeklagten 1 keine Honorarnote eingereicht haben, ist ihr Stundenaufwand zu schätzen (vgl. Art. 2 f. HV [BR 310.250]). Mit Blick auf die eingereichte Rechtsschrift (act. A.3) und die Komplexität der Sache erscheint ein Aufwand von rund acht Stunden angemessen. Multipliziert mit dem vereinbarten Stundenansatz von CHF 270.00 (RG act.

VI/4) und unter Berücksichtigung einer Spesenpauschale von 3 % (die Mehrwertsteuer ist aufgrund des ausländischen Wohnsitzes der Berufungsbeklagten 1 nicht geschuldet [vgl. statt vieler KGer GR ERZ 14 401 v. 19.2.2015 E. 3b]) resultiert eine Parteientschädigung von CHF 2'225.00.

E. 8.3

Die gemeinsam vertretenen Berufungsbeklagten 2 und 3 haben weder eine Honorarvereinbarung noch eine Honorarnote eingereicht. Angesichts der eingereichten Rechtsschrift (vgl. act. A.2) und der Komplexität der Sache erscheint hier ein Aufwand von rund sechs Stunden angemessen. Aufgrund des ausländischen Wohnsitzes der Berufungsbeklagten 2 ist auf ihren Honoraranteil ebenfalls keine Mehrwertsteuer geschuldet. Auf den die Berufungsbeklagte 3 betreffenden Honoraranspruch ist hingegen die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Multipliziert mit dem üblichen Stundenansatz von CHF 240.00 und unter Berücksichtigung einer Spesenpauschale von 3 % resultiert daraus eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 1'550.00.

E. 9

/ 13 Formalismus. Es erinnerte daran, dass gemäss seiner Rechtsprechung die identische Eingabe bei der neu angerufenen Behörde einzureichen sei. Dass es sich dabei um das Original (mit Eingangsstempel der ursprünglich angerufenen Behörde) handeln müsse, beruhe auf Praktikabilitätsabwägungen. Im Interesse der Rechtssicherheit seien für die Beurteilung von Vorgängen, welche die Wahrung von Fristen beeinflussten, einfache und klare Grundsätze aufzustellen. Die Einreichung des Originals (mit Eingangsstempel) solle dem neu angerufenen Gericht ermöglichen, auf möglichst einfache Weise zu überprüfen, dass bei ihm tatsächlich die identische Eingabe erneut eingereicht worden sei und daran nicht etwa unzulässige Änderungen vorgenommen worden seien (E. 2.4.2). Im konkreten Fall, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte, reichte die klagende Partei der neu angerufenen Behörde (dem Friedensrichteramt) nicht das Original, sondern bloss eine Kopie ihrer zuvor beim Gericht (dem Handelsgericht) eingereichten Klage ein. Dabei stand fest, dass die Eingaben inhaltlich identisch waren. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass bei dieser Ausgangslage der Zweck der Vorschrift, das Original einreichen zu müssen, bereits erfüllt sei. Das Gericht habe die Identität der ursprünglichen und der neu eingereichten Eingabe bereits festgestellt und diese Identität bzw. die leichte Überprüfbarkeit derselben müsse nicht mehr durch die Einreichung des Originals gesichert werden. Das Beharren auf der Formvorschrift diene in Bezug auf den Inhalt der Eingabe somit keinem schutzwürdigen Zweck mehr (E. 2.4.3).

E. 10

/ 13 Identität der Eingaben mangelt. Der Beizug des Originals erübrigte sich damit, zumal die Echtheit nicht in Frage gestellt wurde (vgl. Art. 180 Abs. 2 ZPO).

E. 11

/ 13 (lit. c) und ein Verzeichnis der Beweismittel (lit. d) eingereicht werden. Die Anforderungen an den Inhalt eines Schlichtungsgesuchs sind im Vergleich dazu stark herabgesetzt: Ein Schlichtungsgesuch muss nur die Gegenparteien, das Rechtsbegehren sowie den Streitgegenstand enthalten (Art. 202 Abs. 1 ZPO); auf Beilagen kann für den Schlichtungsversuch grundsätzlich verzichtet werden.

E. 12

/ 13

E. 13

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.